WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
via E-Mail: post.i11@bmwfw.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W http://wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-96.239/0007-I/11/2015	Rp 989/2016/MM/VR Mag. Moritz Mitterer	4075	02.02.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs für eine Vermessungsgesetznovelle und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Aus Sicht der Wirtschaftskammer muss der Entwurf in der gegenständlichen Fassung nachdrücklich abgelehnt werden, da er **existenzgefährdend in das Berufsrecht der Ingenieurbüros eingreift.** Ingenieurbüros für Vermessungswesen sind in diesem Bereich für ihre Kunden Vertreter in behördlichen Verfahren. Daher ist es bestehende Praxis, dass Grundeigentümer im Planbescheinigungsverfahren von Ingenieurbüros für Vermessungswesen vertreten werden. Durch die geplante Novelle würde den Ingenieurbüros für Vermessungswesen diese Vertretungsbefugnis entzogen, weil danach Antragsteller und Partei des Planbescheinigungsverfahrens nur mehr der Planverfasser sein soll. Dieser Eingriff in den Befugnisumfang der Ingenieurbüros für Vermessungswesen muss daher im Interesse der Berufsgruppe und deren Auftraggeber abgelehnt werden. Allgemein wirkt sich jede gesetzliche Änderung, die die Einbringung digitaler Urkunden durch Ingenieurbüros für Vermessungswesen am Vermessungsamt erschwert oder verhindert, nachteilig auf die Aktualisierung des Katasters aus und steht dem Öffentlichen Interesse entgegen

Im Einzelnen:

§ 39:
Der **gegenständliche Entwurf sieht in § 39 ein Vorbehaltsrecht vor, wonach Pläne beim Vermessungsamt ausschließlich von den in § 1Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr.3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen einzubringen sind, obwohl - wie unten näher ausgeführt wird - Ingenieurbüros für Vermessungswesen im Rahmen Ihres Berufsrechts seit Jahrzehnten Pläne beim**

Vermessungsamt einbringen und Anträge auf Planbescheinigungen gem. § 39 Vermessungsgesetz stellen.
Die WKÖ ersucht daher um Ergänzung des Entwurfes wie folgt (Änderungen in fetter Schrift):
§ 39. *(1) ...*
(2) Diese Pläne sind beim Vermessungsamt ausschließlich von den im § 1Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen ***oder von Ingenieurbüros für Vermessungswesen gem. § 134 GewO*** *in automationsunterstützter*
Form einzubringen und mit einem elektronischen Zeitstempel zu versehen. Pläne von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sind direkt aus dem Urkundenarchiv der Ziviltechniker gemäß § 16 Abs. 8 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, zu übermitteln.
(2a) Antragsteller und einzige Partei dieses Verfahrens ist eine im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichnete Person oder Dienststelle ***oder ein Ingenieurbüro für Vermessungswesen gem. § 134 GewO.***
(3) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn
1. der Plan den Voraussetzungen des § 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des § 43 Abs. 4 und 5 entspricht,
2. ...
3. der Plan auf den bisherigen Angaben des Grenz- oder Grundsteuerkatasters aufbaut und im Grenz- oder Grundsteuerkataster

Begründung:
Einleitend ist festzustellen, dass das Berufsrecht bzw. die Gewerbeberechtigung der Ingenieurbüros für Vermessungswesen gemäß § 134 GewO die Ingenieurbüros für Vermessungswesen zur Erbringung von Leistungen auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens berechtigt und die Ingenieurbüros für Vermessungswesen somit Vermessungsbefugte gemäß § 134 GewO sind.
Zudem berechtigt § 134 GewO die Ingenieurbüros ausdrücklich zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts (vgl. Schreiben des BMWFW 5.10.2015).
Auf Basis dieser Rechtslage besteht seit Jahrzehnten bis heute die rechtmäßige Verwaltungspraxis, dass Ingenieurbüros digitale Urkunden in den zuständigen Vermessungsämtern im Auftrag ihrer Kunden (aufgrund einer Vollmacht) einbringen und einen Antrag auf Planbescheinigung gemäß § 39 VermG stellen. Darunter fallen nicht nur Teilungsurkunden, die vom Personen-und Dienststellenkreis gemäß § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst sind, sondern auch Grundstücksvereinigungen, Qualitätsverbesserungen und Kulturgrenzänderungen.
Die privaten Urkunden werden von Ingenieurbüros digital signiert und in den zuständigen Vermessungsämtern eingebracht (Bestätigung dieser rechtmäßigen Verwaltungspraxis siehe Anlagen: Bescheid Planbescheinigung an ein IB, Brief an MR Malousek vom 28.4.2006, Schreiben BEV Antragstellung nach § 39 VermG durch ein IB, Stellungnahme von Univ.-Prof. Funk vom 2.3.2006).

Es wäre ein Rückschritt und eine Existenzgefährdung für die Berufsgruppe, wenn digitale Urkunden nur mehr von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen bzw vom Personen- und Dienststellenkreis gem. § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz im Vermessungsamt eingebracht werden könnten.

Alle den Ingenieurbüros für Vermessung zustehenden Aufgaben wie Mappenberichtigungen, Qualitätsverbesserungen, Grenzwiederherstellungen uvm, welche zu einem amtswegigen Verfahren durch das Vermessungsamt durchzuführen sind, müssen durch die Ingenieurbüros für Vermessungswesen gemäß § 39 VermG durchgeführt werden dürfen.

Der Änderung des Vermessungsgesetzes wie in § 39 Abs. 2 und Abs. 2a vorgesehen, könnte nur dann zugestimmt werden, wenn gleichzeitig die Ingenieurbüros für Vermessungswesen in den Personenkreis gemäß § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz aufgenommen werden.

Die im Entwurf vorgesehene Schlechterstellung gegenüber der geltenden Fassung für die Ingenieurbüros für Vermessungswesen durch Einschränkung auf den aktuellen in § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz genannten Personen- und Dienststellenkreis ist jedenfalls nicht akzeptabel und wird vehement abgelehnt.
Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich grundsätzlich jede gesetzliche Änderung, die die Einbringung digitaler Urkunden durch Ingenieurbüros für Vermessungswesen am Vermessungsamt erschwert oder verhindert, nachteilig auf die Aktualisierung des Katasters auswirkt und dem öffentlichen Interesse entgegensteht.

Inhaltlich hat nach der bisherigen Rechtslage die „Planbescheinigung" des Vermessungsamtes für einen Teilungsplan bewirkt, dass die betroffenen Grundstücke für weitere Teilungen bis zur grundbücherlichen Durchführung der Teilung gesperrt waren oder ein weiterer Teilungsplan auf dem Inhalt des ersten Planes aufbauen musste.
Nach der neuen Rechtslage kann ein Eigentümer eines betroffenen Grundstückes, vereinfacht gesagt, die Löschung der Planbescheinigung beantragen, um eine andere Teilung vorzuziehen. Sollte der Inhalt der ursprünglichen Teilung weiterhin gewünscht sein, müsste dieser erste Plan dann so geändert werden, dass er auf den zweiten aufbaut, was jedenfalls mit Kosten verbunden ist.
Die grundbücherliche Durchführung von Grundteilungen sind mit einem relativ großen Zeitaufwand verbunden (Einigung mit den Grundeigentümern, Vertragserrichtung, firmeninterner Unterschriftsweg, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes etc.), sodass auf Grund der neuen Rechtslage in dem einen oder anderen Fall doch zusätzliche Kosten oder Verzögerungen in bergbehördlichen Genehmigungsverfahren entstehen werden.

Somit stehen dem in den Erläuterungen genannten Vorteil der vollen Verfügungsgewalt eines Grundeigentümers über sein Eigentum der Nachteil der Rechtsunsicherheit für bereits getroffene Verträge gegenüber, wobei der letztere Punkt das höherwertige Rechtsgut sein sollte.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.